

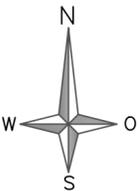
**Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B13**  
 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich  
 der Dachbegrünung für einen Teilbereich westlich der  
 Rudolf-Diesel Straße zwischen der Ortsumgebung  
 Brodswinden und der Autobahn A6“

Maßstab 1:5000

1. Fertigung



Ausschnitt aus dem Stadtplan



GEFERTIGT: ANSBACH, DEN 31.01.2022

STADT ANSBACH  
 AMT FÜR STADTENTWICKLUNG  
 UND KLIMASCHUTZ

GEÄNDERT: ANSBACH, DEN 31.05.2022

REFERAT STADTENTWICKLUNG  
 UND BAUEN

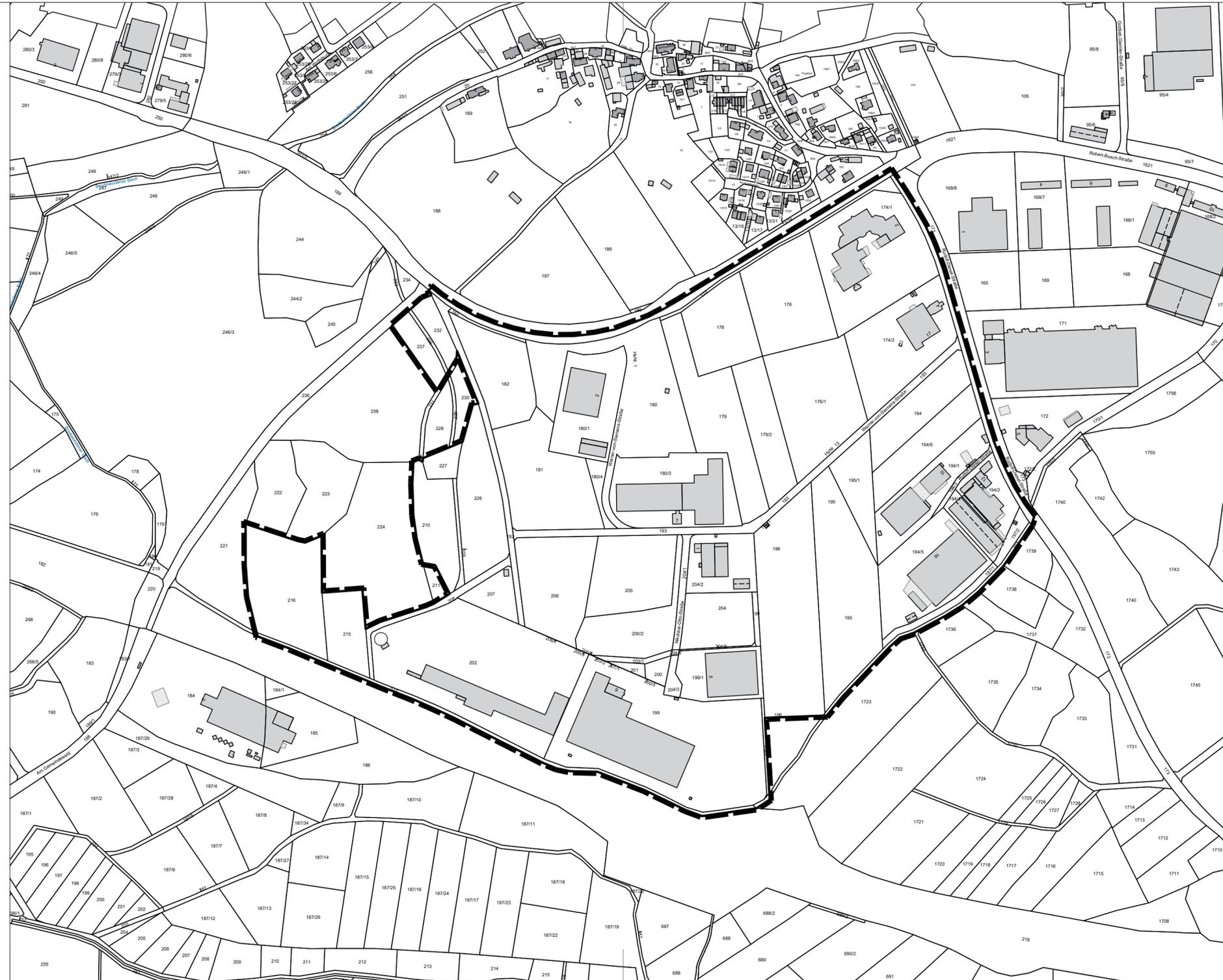
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG  
 UND KLIMASCHUTZ

REFERENT

AMTSLEITERIN

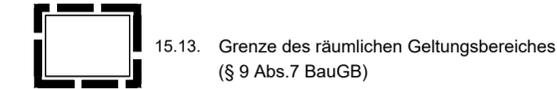
GEZ. BÜSCHL

GEZ. HEINLEIN

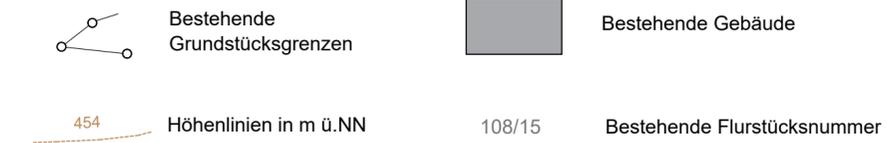


**A.) ZEICHENERKLÄRUNG  
 FÜR DIE FESTSETZUNGEN**

15. Sonstige Planzeichen



**B.) ZEICHENERKLÄRUNG  
 FÜR DIE HINWEISE**



**C.) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Dachform und Dachaufbauten:

Es sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 15 Grad zulässig. Die Dächer von Gebäuden im gesamten Geltungsbereich sind zu 80 vom Hundert (v.H.) der Dachfläche eines Gebäudes mit einem mindestens 10 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen und zu unterhalten. Eine Kombination von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und einer flächigen Begrünung auch unter den Modulen ist möglich. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der Dachbegrünung zugelassen werden. In diesem Fall sind zwingend Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Als Kompensationsmaßnahmen sollen Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche angelegt werden. Das Volumen der Teiche wird durch den Anteil der, trotz bestehender Verpflichtung, nicht begrünter Dachfläche multipliziert mit der Höhe des Substrataufbaus bestimmt. Die Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche sind naturnah und offen anzulegen. Zulässig sind auch Rückhalteteiche mit Grundsee und einem Überlauf in eine Mulden-, Rigolenversickerung.